

Protokoll Corporate Governance Working Breakfast

3. September 2026, 8.30–9.30 Uhr, via Zoom

I. Thema

Dokumentationspflichten als Versicherung ohne Police für den Aufsichtsrat

II. Referentin

Dr. Sophia Habbe, Partnerin bei White & Case, Frankfurt

III. Inhalte des Vortrags

1. Dokumentation als Bestandteil ordnungsgemäßer Aufsichtsratsarbeit

Dr. Sophia Habbe erläuterte die zunehmende praktische Bedeutung einer sorgfältigen Dokumentation der Aufsichtsratsarbeit. Sie dient nicht nur der Erfüllung gesetzlicher Protokollierungsanforderungen, sondern insbesondere dem späteren Nachweis einer pflichtgemäßen Wahrnehmung von Überwachungs- und Sorgfaltspflichten. Vor dem Hintergrund der Haftungsrisiken und der gesetzlichen Beweislastverteilung kann eine nachvollziehbare Dokumentation für einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine wesentliche Absicherungsfunktion erfüllen.

2. Überwachungspflichten und Informationsbeschaffung

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und dabei insbesondere die Angemessenheit und Wirksamkeit von Compliance-, Kontroll- und Risikomanagementsystemen in den Blick zu nehmen. Er darf sich nicht auf die Entgegennahme von Vorstandsberichten beschränken, sondern muss die ihm zur Verfügung stehenden Informationsquellen aktiv nutzen und bei Unklarheiten oder fehlenden Informationen nachfassen. In Krisensituationen steigen sowohl die Intensität der geschuldeten Überwachung als auch die Anforderungen an den Nachweis der ergriffenen Maßnahmen. Dokumentiert werden sollten insbesondere Informationsanforderungen, Nachfragen, die Auswertung von Berichten sowie sonstige konkrete Überwachungsmaßnahmen.

Thematisiert wurde ferner die aktienrechtliche Informationsordnung: Grundsätzlich erfolgt die Informationsgewinnung des Aufsichtsrats über den Vorstand und die gesetzlich vorgesehenen Informationsquellen. Ein unmittelbares Befragungsrecht von Mitarbeitenden besteht nach überwiegender Auffassung nicht generell; Ausnahmen können insbesondere bei internen Untersuchungen in Betracht kommen, wenn Vorstandsmitglieder selbst Gegenstand eines Verdachts sind.

3. Dokumentationspflichten und Protokollierung

Nach § 107 Abs. 2 AktG sind Sitzungen des Aufsichtsrats zu protokollieren. Ein Protokoll sollte neben den formalen Mindestangaben und Beschlüssen auch die wesentlichen Inhalte der Beratungen, entscheidungsrelevante Informationsgrundlagen und maßgebliche Erwägungen festhalten. Ziel ist kein vollständiges Wortprotokoll, sondern eine belastbare und nachvollziehbare Dokumentation des Entscheidungsprozesses.

KI-gestützte Protokollierungs- oder Transkriptionslösungen können grundsätzlich unterstützend eingesetzt werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Erwartung einer umfassenden Aufzeichnung die Offenheit und Dynamik der Beratungen im Gremium beeinträchtigen kann. Die Verantwortung für eine angemessene Dokumentation verbleibt beim Aufsichtsrat.

4. Business Judgment Rule und Beweislast

Ein Schwerpunkt des Vortrags lag auf der Business Judgment Rule. Für unternehmerische Entscheidungen ist eine angemessene Informationsgrundlage erforderlich. Die eingeholten Informationen, geprüften Handlungsalternativen und maßgeblichen Entscheidungsüberlegungen sollten deshalb so festgehalten werden, dass die Entscheidungsfindung im Nachhinein nachvollzogen und im Haftungsfall belegt werden kann.

Besondere praktische Bedeutung kommt der Beweislastumkehr zu. Im Haftungsfall muss das Organmitglied nachweisen können, die erforderliche Sorgfalt eingehalten zu haben. Eine aussagekräftige Dokumentation ist hierfür regelmäßig von zentraler Bedeutung. Bei potenziell pflichtwidrigen Beschlüssen sollte ein abweichendes Stimmverhalten einschließlich der dagegen erhobenen Bedenken ausdrücklich dokumentiert werden. Eine Enthaltung genügt hierfür regelmäßig nicht. Zwar ist eine unzureichende Dokumentation nicht zwingend selbst bereits eine eigenständige Pflichtverletzung; sie kann die Verteidigung im Haftungsprozess jedoch erheblich erschweren.

5. Strafrechtliche Dimension

Dr. Sophia Habbe wies darauf hin, dass eine sorgfältige Dokumentation des Entscheidungsprozesses nicht nur im zivilrechtlichen Haftungskontext, sondern auch bei der Beurteilung einer möglichen strafrechtlich relevanten Pflichtverletzung Bedeutung erlangen kann. Sie kann dazu beitragen, unternehmerisches Risiko von einem möglicherweise pflichtwidrigen Verhalten nachvollziehbar abzugrenzen.

6. Handlungsempfehlungen

Insbesondere wird empfohlen:

- Konkrete Überwachungsmaßnahmen und Informationsbeschaffungsbemühungen nachvollziehbar festzuhalten

- Entscheidungsrelevante Informationen, Handlungsalternativen und wesentliche Erwägungen zu dokumentieren
- Ablehnendes Stimmverhalten und tragende Bedenken bei potenziell pflichtwidrigen Beschlüssen ausdrücklich zu protokollieren
- Die Qualität der Sitzungsprotokolle fortlaufend sicherzustellen
- KI-gestützte Protokollierung nur als unterstützendes Instrument und unter Wahrung der Verantwortung des Aufsichtsrats einzusetzen
- Dokumentationen adressatengerecht, klar und nachvollziehbar auszugestalten
- Dokumentation als strategisches Governance- und Risikomanagementinstrument zu verstehen

IV. Q&A-Session

- Wie geht ein Aufsichtsratsmitglied nach Beendigung seines Mandats damit um, dass Unterlagen und Dokumentationen zurückzugeben sind?
- Wo liegt die sachgerechte Balance zwischen erforderlicher Dokumentation und einer effizienten Aufsichtsratsarbeit?
- Wie sind internationale, insbesondere US-amerikanische Dokumentationsstandards einzuordnen, die teilweise weniger detailliert erscheinen?
- Welche Rolle wird Künstliche Intelligenz künftig bei der Erstellung und Verwaltung von Dokumentationen spielen?
- Verändert sich die Rolle des Aufsichtsrats, und sind in diesem Zusammenhang gesetzgeberische Anpassungen zu erwarten?
- Unter welchen Voraussetzungen kann eine externe rechtliche Bewertung zur Absicherung einer unternehmerischen Entscheidung im Sinne der Business Judgment Rule herangezogen werden, wenn zugleich markt- und unternehmensspezifische Kenntnisse erforderlich sind?
- Ist eine zusätzliche Hinterlegung persönlicher Dokumentationen oder Unterlagen bei einem Treuhänder oder an anderer Stelle sinnvoll und zulässig?
- Sollte der Einsatz KI-gestützter Transkriptionslösungen aus Datenschutz- und Vertraulichkeitsgründen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden?
- Welche Beweisbedeutung können persönliche Mitschriften und Gedächtnisprotokolle von Aufsichtsratsmitgliedern im Haftungs- oder Gerichtsverfahren haben?